

Geschäftsbedingungen

I. Vorbemerkungen

§ 1 Gegenstand

(1) Diese Geschäftsbedingungen regeln die Zusammenarbeit zwischen der Fleurop AG und ihren Partnern sowie zwischen den Partnern untereinander. Sie sind Grundlage der Zusammenarbeit.

(2) Gegenstand des Serviceangebotes der Fleurop AG für die Partner sind unter anderem

- die Nutzung des weltweiten Netzwerkes von Fleurop-Partnern, insbesondere die Vermittlung von Blumen-Lieferaufträgen an diese Partner und die Ausführung der von diesen Partnern oder der Fleurop AG vermittelten Lieferaufträge durch Übergabe von Blumen und/oder anderen Geschenken an den Empfänger („Blumen-Gruß“),
- die Abrechnungen aus vermittelten Blumen-Lieferaufträgen und hierbei verwendeter Gutscheine,
- die Nutzung der Marke „Fleurop“,
- weitere Leistungen, die Fleurop nach eigenem Ermessen den Partnern anbieten kann.

(3) Diese Geschäftsbedingungen gelten für die verschiedenen Partnerschaftsmodelle der Fleurop AG. Die derzeitigen Modelle „Lieferpartner“ und „Agenturpartner“ unterscheiden sich im Wesentlichen dadurch voneinander, dass Lieferpartner Aufträge von Kunden annehmen und Aufträge ausliefern, während Agenturpartner lediglich Aufträge entgegennehmen können. Die Rechte und Pflichten der Partner sind im Einzelnen in den folgenden Bestimmungen geregelt. Soweit lediglich von „Partnern“ die Rede ist und sich nicht aus dem Zusammenhang etwas Anderes ergibt, meint dies Partner in sämtlichen Partnerschaftsmodellen. Dies gilt auch für neu geschaffene weitere oder andere Partnerschaftsmodelle, so lange und soweit hierfür nicht neue Regelungen vereinbart werden.

II. Partnerschaft

§ 2 Aufnahme

(1) Lieferpartner kann grundsätzlich sein, wer Inhaber eines qualifizierten Blumenfachgeschäftes und gleichzeitig Aktionär der Fleurop AG ist. Über die Aufnahme und die Aktionärsstellung entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen und kommt eine Einigung über die Aufnahme im Vorstand nicht zustande, entscheidet der Aufsichtsrat der Fleurop AG zusammen mit dem zuständigen Verwaltungsratsmitglied.

(2) Agenturpartner können nicht Aktionäre der Fleurop AG werden. Hinsichtlich der Aufnahme gilt § 2 Absatz 1.

§ 3 Beendigung

(1) Die Partnerschaft endet

- a) durch Kündigung einer Vertragspartei,
- b) Aufgabe des Geschäftsbetriebes,
- c) Inhaberwechsel,
- d) Abgabe der Vermögensauskunft,
- e) Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Partners,
- f) Tod des Inhabers oder,
- g) durch Liquidation, wenn es sich bei dem Partner um eine juristische Person oder Personengesellschaft handelt.

(2) Im Falle des Inhaberwechsels entscheidet die Fleurop AG nach Maßgabe von § 2 Absatz 1 über die Fortsetzung der Mitgliedschaft mit dem neuen Inhaber. Ist der Partner eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, gelten sowohl der Wechsel eines Geschäftsführers und das Hinzukommen eines Geschäftsführers als auch ein Gesellschafterwechsel und das Hinzukommen eines Gesellschafters als Inhaberwechsel. Der Inhaberwechsel ist der Fleurop AG mindestens drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Vertrag kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den Ausspruch einer ordentlichen Kündigung durch die Fleurop AG stellen insbesondere Verstöße gegen die Geschäftsbedingungen, Zahlungsverzug, das Absinken des Qualitätsniveaus des von dem Partner betriebenen Blumenfachgeschäftes oder ein Handeln des Partners gegen die Fleurop-Interessen dar. Im Falle des Zahlungsverzuges ist vor der Kündigung eine Zahlungsaufforderung mit einer angemessenen Zahlungsfrist erforderlich, in den Fällen einer sonstigen Vertragsverletzung eine vorherige Abmahnung. Die Abmahnung ist entbehrlich, wenn der Partner eine Änderung seines vertragswidrigen Verhaltens bereits ernsthaft und endgültig verweigert hat oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

(5) Bei Beendigung der Partnerschaft sind sämtliche Fleurop-Materialien innerhalb von 4 Wochen zu vernichten sowie die Fleurop-Werbung am /im Geschäft, Fahrzeug oder in jeder anderen Form zu entfernen. Ferner muss die Fleurop-Aktie nach Beendigung der Fleurop-Aktionärsvereinbarung an die Fleurop AG zurück übertragen werden. Geschieht dies nicht, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 125,00 fällig.

Die Rückgabeverpflichtung bleibt dessen ungeachtet bestehen.

(6) Eine Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge bei Beendigung der Partnerschaft ist ausgeschlossen.

(7) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Grundsätze

(1) Der Partner räumt der Vermittlung von Fleurop-Grüßen u.a. durch die Ausgabe und Annahme von Gutscheinen („Fleurop-Service“) in seinem Geschäftsbetrieb einen hohen Stellenwert ein und ist bestrebt, seinen Kunden ebenso wie denen der übrigen Partner stets erstklassige Dienstleistungen zu bieten.

(2) Die partnerschaftliche Zusammenarbeit gebietet eine engagierte Bewerbung des Fleurop-Services im Geschäft sowie dessen lokalem Umfeld nach Maßgabe des § 5

(3) Während der Geschäftsöffnungszeiten sollen uneingeschränkt Fleurop-Lieferaufträge und ausgegebene Gutscheine entgegengenommen werden. Unabhängig von den Öffnungszeiten sind Lieferpartner an Saisontagen wie Valentinstag und Muttertag grundsätzlich zur Lieferbereitschaft verpflichtet. Verlangt der Kunde die Ausführung eines Fleurop-Auftrages, ist der Auftrag ausschließlich über das Fleurop-Netz an Fleurop-Partner zu vermitteln.

(4) Jeder Partner ist verpflichtet, nach Aufnahme schnellstmöglich ein Fleurop Seminar zu besuchen. Die Fleurop AG wird den Partner auf das nächstmögliche Seminar hinweisen. Die Teilnahme am Seminar ist kostenfrei. Die Nichtteilnahme am Seminar kann zur Kündigung der Partnerschaft führen.

(5) Die Fleurop AG überprüft die Partner im Rahmen ihres Qualitätssicherungsprogramms mit Store-Checks, Kundenbefragungen und Testaufträgen. Der Partner ist verpflichtet, dabei mitzuwirken, insbesondere Prüfungen in seinen Räumlichkeiten zuzulassen und aufgezeigte Mängel abzustellen.

§ 5 Marken/Werbematerialien

(1) Der Partner ist berechtigt, für seinen Geschäftsbetrieb die Wortmarke „Fleurop“ sowie die im Anhang „Logo-Richtlinien“ wiedergegebenen Wort-/Bildmarken zu verwenden. Das Nutzungsrecht ist widerruflich, nicht ausschließlich und nicht an Dritte übertragbar. Die Partner der Fleurop AG sind verpflichtet, an ihrem Geschäft das Fleurop-Logo deutlich sichtbar anzubringen. Nähere Vorgaben zu der Verwendung der Marken sind in den Logo-Richtlinien dargestellt.

(2) Die Fleurop AG ist berechtigt, die Marken jederzeit zu ändern und die Nutzung der vorhandenen Marken einzustellen sowie neue Marken einzuführen und den Partnern entsprechende Lizenzen an diesen neuen Marken einzuräumen. Die Fleurop AG kann

eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer die Nutzung einer Marke oder mehrerer Marken einzustellen ist. Die Fleurop AG kann im Falle von rechtlichen Auseinandersetzungen über die Marke oder die Marken auch die sofortige Einstellung der Nutzung verlangen.

(3) Stellt die Fleurop AG den Partnern Produktbilder, Imagefotos, Grafiken oder andere Werbemittel zur Verfügung, so erhalten die Partner daran ein nicht-ausschließendes, widerrufliches und nicht an Dritte übertragbares Nutzungsrecht.

(4) Sowohl die Marken als auch die Werbematerialien, insbesondere urheberrechtlich geschützte Werke und Fotos mit Personen oder Sachdarstellungen, dürfen nicht verändert oder ergänzt werden. Eine überregionale Nutzung der Marke und Werbematerialien, insbesondere in nicht nur lokalen Medien, ist nicht gestattet. Teilt die Fleurop AG dem Partner bei der Übermittlung der Werbematerialien weitere Beschränkungen der Nutzung (etwa ein Verbot der Nutzung hinsichtlich bestimmter Werbemedien) mit, sind diese unbedingt zu beachten und für den Partner verbindlich.

(5) Abweichend vom Verbot der überregionalen Verwendung der Marken und Werbematerialien ist eine Verwendung der Marken und Werbematerialien auf dem eigenen Internetauftritt des Partners gestattet, allerdings nur in unveränderter Form und im Zusammenhang mit der Werbung für den Fleurop-Service. Logos sind direkt (d.h. insbesondere ohne Einschaltung von Affiliate-Programmen) mit dem Internetauftritt der Fleurop AG unter fleurop.de zu verlinken. Eine Verwendung von Werbematerialien im Internet für andere Zwecke, insbesondere einen eigenen Online-shop oder die Werbung für den lokalen Blumenverkauf, ist ohne Zustimmung der Fleurop AG in Textform nicht gestattet.

(6) Für den Fall, dass ein Partner Marken oder Werbematerialien unter Verstoß gegen § 5 Absatz 1 bis 5 verwendet oder die Nutzung entgegen § 5 Absatz 2 nicht rechtzeitig einstellt und Fleurop deshalb von Dritten in Anspruch genommen wird, stellt der Partner die Fleurop AG von diesen Ansprüchen Dritter frei und erstattet der Fleurop AG die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung, es sei denn, er hat den Verstoß nicht zu vertreten. Ferner wird er der Fleurop AG alle zur Verteidigung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen.

§ 6 Geschäftsausstattung

Für die Abwicklung des Auftragsverkehrs stellt der Partner das technische Equipment, einen PC, hilfsweise ein Faxgerät, bereit. Dabei sind die offiziellen, von der Fleurop AG zu beziehenden Materialien (Auftragsformulare, Merkur-Software etc.) zu nutzen.

§ 7 Beiträge

(1) Für die Partnerschaft fallen ab 01.01.2018 jährlich folgende Kosten, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, an:

Für Lieferpartner:

Jahresbeitrag pro Hauptgeschäft	EUR 300,00
Jahresbeitrag 1. bis 5. Filialgeschäft; pro Filiale	EUR 75,00
Jahresbeitrag ab 6. Filialgeschäft; pro Filiale	EUR 25,00

Für Agenturpartner:

Jahresbeitrag pro Haupt- oder Filialgeschäft	EUR 50,00
--	-----------

(2) Die Beiträge werden jährlich im Voraus fällig, der Einzug erfolgt im Januar. Bei späterem Eintritt ist mit dem Eintritt ein anteiliger Jahresbeitrag auf ganze Monate gerundet fällig.

III. Verzeichnis

§ 8 Eintragung

(1) Die Fleurop AG führt ein elektronisches Verzeichnis der Blumengeschäfte mit Fleurop-Service (MerkurPortal), aus dem insbesondere die Lieferbereitschaft und -zuständigkeit hervorgeht.

(2) Jeder Partner hat Anspruch auf Eintragung seines Geschäfts mit allen für den Auftragsverkehr wesentlichen Daten. Lieferpartner sind darüber hinaus verpflichtet, Schließzeiten des Geschäftes, insbesondere Betriebsferien rechtzeitig, spätestens 48 Stunden vorher, im MerkurPortal einzutragen. Sofern der Partner nicht über einen Zugang zum MerkurPortal verfügt, kann die Mitteilung telefonisch an die Fleurop AG erfolgen.

(3) Für die Nennung des Partners im Verzeichnis ist der Nachname des Inhabers des Geschäfts maßgeblich, soweit nicht eine davon abweichende, im Handelsregister eingetragene Firma belegt wird.

(4) Änderungen der Daten hat der Partner der Fleurop AG so rechtzeitig in Textform mitzuteilen, dass eine Eintragung vor Eintritt der Änderung erfolgen kann.

(5) Der Partner hat die Eintragung und Änderungen in dem Verzeichnis unverzüglich nach Veröffentlichung zu überprüfen und die Fleurop AG auf etwaige Fehler oder eine unterbliebene Eintragung hinzuweisen.

§ 9 Gebühren

Für das Verzeichnis können werbliche Hinweise zu jährlich folgenden Kosten, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, gebucht werden

optional für Lieferpartner: Erweiterung des Eintrags um eine Infozeile à 20 Zeichen	EUR 25,00
optional für Lieferpartner: Erweiterung des Eintrags um eine zweite Infozeile à 20 Zeichen	EUR 12,50

IV. Vermittlung

§ 10 Grundsätze

(1) Der Partner, der einen Fleurop-Lieferauftrag vermittelt („vermittelnder Partner“), hat sich um die Wünsche des auftraggebenden Kunden im Rahmen des Machbaren zu bemühen. Er ist gehalten, dabei stets die Belange der Ausführung im Blick zu haben und solche Leistungen zu vereinbaren, die er selbst als Partner, der einen Fleurop-Lieferauftrag ausführt („ausführender Partner“), auch erbringen würde.

(2) Dem auftraggebenden Kunden ist das offizielle Auftrags-/Rechnungsformular auszuhändigen, das ihn zudem über die Lieferbedingungen, das Garantieverprechen und die Adresse der Fleurop AG informiert.

(3) Vermittelnder und ausführender Partner eines Fleurop-Auftrags handeln als Kommissionär und Kommittent. Die §§ 383 ff. HGB finden Anwendung, soweit nicht in diesen Geschäftsbedingungen Abweichendes vereinbart ist.

(4) Mit dem auftraggebenden Kunden können weitere Vereinbarungen getroffen werden, soweit der ausführende Partner zustimmt und die Vereinbarungen diesen Geschäftsbedingungen dem nicht entgegenstehen.

§ 11 Auftragsdaten

(1) Bei der Annahme eines Fleurop-Lieferauftrags sind Angaben über den Auftraggeber, den Empfänger, das Lieferdatum, die gewünschten Blumen, die Extra-Artikel sowie die zugehörige Grußkarte einschl. Grußkartentext und den Wert aufzunehmen. Der Partner ist für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben verantwortlich.

(2) Die Erhebung der Auftraggeberdaten bleibt freigestellt, empfiehlt sich aber unbedingt, um gegebenenfalls auftretende Rückfragen klären zu können. Der Auftraggeber ist darauf hinzuweisen, wenn er keine Daten hinterlässt.

(3) Beim Empfänger ist die vollständige Lieferanschrift mit Straße und Hausnummer sowie dem Namen des von außen sichtbaren Ansprechpunkts (Name am Klingelschild, Firmenbezeichnung o.ä.) unentbehrlich. Der vermittelnde Partner ist darüber hinaus gehalten, vom auftraggebenden Kunden eine Telefonnummer des Empfängers zu erfragen, damit eventuelle bei der Lieferung entstehende Rückfragen schnell geklärt werden können.

(4) Bei der Auftragsannahme sind die Lieferzeiten nach § 19 Absatz 3 zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, ist der auftraggebende Kunde darüber zu informieren.

(5) Die Blumen können aus dem üblichen Sortiment eines Blumenfachgeschäftes gewählt werden. Dabei ist, soweit möglich und sinnvoll, mit dem auftraggebenden Kunden eine Alternative zu besprechen für den Fall, dass das Gewünschte beim ausliefernden Partner nicht verfügbar ist.

(6) Soweit eine bestimmte Stückzahl von Blumen gewünscht wird, wird der Preis zwischen dem vermittelnden und dem ausführenden Partner abgestimmt. Der Lieferauftrag kann nur entweder über eine bestimmte Anzahl von Blumen oder über einen Wert lauten. Der auftraggebende Kunde ist darüber aufzuklären. Sind dennoch Stückzahl und Wert angegeben, ist für die Ausführung des Auftrages die Stückzahl maßgeblich. Etwaige Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Stückzahl nicht dem vereinbarten Wert entspricht, hat der vermittelnde Partner zu tragen und darf sie dem Kunden nicht in Rechnung stellen. Der vermittelnde Partner hat, soweit der Preis wegen der Festlegung einer Stückzahl offen bleibt und nicht im Voraus entrichtet wird, insbesondere durch Aufnahme der erforderlichen Daten, sicherzustellen, dass eine spätere Zahlung durch den auftraggebenden Kunden gewährleistet ist.

§ 12 Berechnung

(1) Der Auftragswert setzt sich zusammen aus dem Wert der Blumen und einer eventuell beim ausführenden Partner zu erstellenden neutralen Grußkarte sowie gegebenenfalls dem Preis eines vermittelten Extra-Artikels. Maßgeblich ist der dem Kunden gegenüber für diese Leistungen abgerechnete Betrag.

(2) Die dem auftraggebenden Kunden gegenüber abzurechnenden Lieferkosten betragen im Inland einheitlich für jeden belieferbaren (d.h. im Verzeichnis aufgeführten) Ort EUR 6,95 zuzüglich weiterer EUR 5,00 bei Aufträgen, die noch am Tag der Bestellung geliefert werden sollen („Express-Zuschlag“). Für Fleurop-Aufträge, die an einem Sonn- oder Feiertag ausgeliefert werden sollen, erhöhen sich die Zustellkosten um einen Sonntagszuschlag von pauschal EUR 7,95. Für Saisontage wie Valentinstag und Muttertag kann die Fleurop AG gesonderte Tarife rechtzeitig vorher bekannt geben.

(3) Der vermittelnde Partner kann dem auftraggebenden Kunden zusätzlich eine Servicepauschale in Höhe von maximal EUR 5,00 einschließlich Umsatzsteuer für Inlandsaufträge bzw. maximal EUR 10,00 für Auslandsaufträge in Rechnung stellen.

(4) Die in § 12 Absatz 2 und 3 genannten Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der gegenüber dem auftraggebenden Kunden

ausgewiesene Rechnungsbetrag enthält ebenfalls die gesetzliche Umsatzsteuer. Derzeit gilt bei reinen Blumenlieferungen der ermäßigte Steuersatz gemäß § 12 Absatz 2 UStG.

(5) Aufträge in das Ausland sind im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nicht steuerbar, es wird keine Umsatzsteuer berechnet.

(6) Der Partner ist für die Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften selbst verantwortlich.

§ 13 Mindestauftragswert

(1) Voraussetzung für die Annahme eines Fleurop-Auftrages ist das Erreichen des in dem Anhang „Vermittlungs-Mindestpreise“ geregelten Mindestauftragswertes. Die Preise verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer, zuzüglich Lieferkosten und Servicepauschale.

(2) Für Auslandsaufträge gelten abweichende Mindestauftragswerte und Lieferkosten, die im internationalen Verzeichnis veröffentlicht sind.

§ 14 Übermittlung

(1) Jeder vom Kunden angenommene Lieferauftrag ist unverzüglich zur Ausführung zu übermitteln. Dies geschieht bevorzugt elektronisch mithilfe der von der Fleurop AG bereitgestellten Merkur-Software oder über den zentralen Auftragservice der Fleurop AG. Partner, die nach dem 31.12.2009 aufgenommen wurden, dürfen Aufträge ausschließlich über die Merkur-Software übermitteln. Bei diesen Partnern ist eine Übermittlung an den zentralen Auftragservice der Fleurop AG nur zulässig, wenn die Verbindung über die Merkur-Software nicht verfügbar ist.

(2) Die direkte Übermittlung an den ausführenden Partner per Brief, per Telefax oder telefonisch ist wegen der dann fehlenden zentralen Registrierung und Abrechnung unzulässig.

§ 15 Annahmeschluss

(1) Fleurop-Aufträge, die ohne Express-Zuschlag ausgeliefert werden sollen, müssen dem ausführenden Partner am Liefertag bis 8.00 Uhr vorliegen, Aufträge mit Express-Zuschlag bis 15.00 Uhr, samstags bis 11.00 Uhr. Aufträge für einen Sonntag müssen dem Partner, der sich generell zu Sonntagslieferungen bereit erklärt hat, am vorausgehenden Samstag bis 13.00 Uhr vorliegen. Für Saisontage wie Valentinstag und Muttertag wird die Fleurop AG eine etwaige abweichende Regelung jeweils rechtzeitig vorher bekannt machen. Liegt ein Auftrag, den der Kunde ohne Express-Zuschlag rechtzeitig erteilt hat, dem ausführenden Partner zu einer Zeit vor, zu der eine Lieferung nur noch mit Express-Zuschlag erfolgen kann, steht der vermittelnde Partner, soweit er die

verspätete Übermittlung zu vertreten hat, für den Express-Zuschlag ein.

(2) Für Fleurop-Aufträge ins Ausland gelten die im internationalen Verzeichnis veröffentlichten Regelungen.

§ 16 Gebühren

Die Kosten für die Übermittlung eines Lieferauftrags hat der vermittelnde Partner zu tragen. Der Fleurop AG sind folgende Abwicklungskosten, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, zu zahlen:

Merkur-Gebühr	pro über das Merkur-System vermittelten Lieferauftrag	kostenfrei
ZAS-Gebühr	pro per Fax über den zentralen Auftragservice vermittelten Lieferauftrag	EUR 1,15
	pro per Telefon über den zentralen Auftragservice vermittelten Lieferauftrag sowie pro telefonischer Gutschein-Aktivierung oder Einlösung	EUR 1,65
Auslandsgebühr zugunsten der europäischen Fleurop-Interflora	pro vermittelten Auslands-Lieferauftrag	EUR 2,00
Retransgebühr für die Weiterleitung in das Ausland	pro über die Fleurop AG vermittelten Auslands-Lieferauftrag	EUR 2,50

V. Ausführung

§ 17 Grundsätze

(1) Lieferpartner sind neben der Entgegennahme und Vermittlung von Aufträgen auch zur Ausführung berechtigt und verpflichtet. Soweit Agenturpartner nach ausdrücklicher Zustimmung der Fleurop AG ausnahmsweise mit der Ausführung von Aufträgen beauftragt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen insoweit auch für diese Agenturpartner.

(2) Der Lieferpartner ist verpflichtet, jeden von einem anderen Fleurop-Partner oder der Fleurop AG erhaltenen Fleurop-Auftrag entsprechend dem Auftragswert wunschgemäß und nach bestem Vermögen auszuführen. Er ist gehalten, nur Produkte von einwandfreier Qualität zu verwenden, und floristisch fachgerecht zu verarbeiten. Der Empfänger eines Fleurop-Auftrags darf nicht schlechter gestellt werden als ein Kunde des ausführenden Geschäftes außerhalb des Fleurop-Services. Für den Auftragswert ist der Preis der Ware am Liefertag im ausführenden Geschäft maßgeblich.

(3) Die Grußkarte ist elementarer Bestandteil eines Fleurop-Grußes; ihr ist die gleiche Sorgfalt wie dem Werkstück zu widmen. Der Gruß text ist unverändert auf eine neutrale Fleurop-Grußkarte zu drucken und

in einem geschlossenen Kuvert zusammen mit den Blumen zu übergeben. Eine gesonderte Berechnung dafür ist unzulässig.

(4) Sollte eine Fleurop-Auslieferung nicht wie gewünscht möglich sein, muss unverzüglich mit dem vermittelnden Partner Kontakt aufgenommen werden.

(5) Der Lieferpartner sollte, etwa durch seine Kleidung oder sein Fahrzeug, als Fleurop-Lieferpartner erkennbar sein. Keinesfalls darf er bei der Ausführung von Fleurop-Aufträgen Kennzeichen von Wettbewerbern der Fleurop AG in einer Weise verwenden, dass es zu einer Zuordnungsverwirrung im Hinblick auf den Auftrag kommt.

(6) Der Lieferpartner ist für die ordnungsgemäße Ausführung der Lieferung in vollem Umfang verantwortlich, auch wenn hierfür durch ihn Hilfskräfte eingesetzt werden.

§ 18 Empfänger

(1) Aufträge, deren erfolgreiche und rechtzeitige Lieferung besonders wichtig ist (z.B. bei sehr hohem Auftragswert oder ausgefallenen Blumenwünschen), sowie Lieferungen in Krankenhäuser und Hotels, auf Friedhöfe und zu Trauerfeiern sind nach Möglichkeit vorab auf korrekte Lieferanschrift etc. zu überprüfen.

(2) Der Fleurop-Gruß ist dem Empfänger nach Möglichkeit persönlich zu übergeben. Ist dieser nicht erreichbar, kann der Fleurop-Gruß auch einem Dritten (z.B. Nachbarn) ausgehändigt werden, wenn dieser für die unverzügliche Weitergabe an den Empfänger geeignet erscheint, sich dazu ausdrücklich bereit erklärt und der auftraggebende Kunde die Übergabe an einen Dritten nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat. Es ist auf keinen Fall zulässig, den Fleurop-Gruß lediglich niederzulegen (z.B. vor der Tür des Empfängers).

(3) Wird der Empfänger nicht erreicht, muss diesem eine Benachrichtigungskarte mit der Information über den Lieferversuch hinterlassen werden.

(4) Sollte der Empfänger nicht feststellbar sein, sind vor Ort Recherchen anzustellen, insbesondere die Überprüfung der Lieferanschrift im Telefon- oder Adressbuch oder im Internet.

(5) Fleurop-Lieferpartner, die das Merkur-System nutzen, sind verpflichtet, den Lieferstatus jedes Auftrages am Tag der Auslieferung zu aktualisieren.

§ 19 Lieferzeit

(1) Bei der Auftragsannahme zwischen dem vermittelnden und dem ausführenden Partner vereinbarten Lieferzeiten sind einzuhalten.

(2) Bei Lieferungen zu Trauerfeiern ist der Zeitpunkt der Trauerfeier als Lieferzeitpunkt verbindlich.

(3) Die Lieferung erfolgt regelmäßig an Werktagen (also Montag bis Samstag) innerhalb des Zeitraums zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, bei kurzfristig zur taggleichen Lieferung erteilten Aufträgen gegebenenfalls bis 20.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen sind Lieferpartner zur Lieferung verpflichtet, die sich dazu generell bereit erklärt haben; die Lieferung erfolgt ebenfalls bis 18:00 Uhr.

§ 20 Zustellkosten

(1) Die Zustellkosten, die der ausführende Partner vergütet bekommt, betragen, unabhängig von der tatsächlichen Entfernung zwischen lieferndem Fleurop-Partnergeschäft und Empfänger, pauschal EUR 6,00, sofern das Geschäft an diesem Ort direkt ansässig ist.

(2) Für alle anderen Orte, an denen kein Lieferpartner ansässig ist, kann ein anderer Lieferpartner beauftragt werden, der dann die im Verzeichnis (§ 8) ausgewiesene Kilometerpauschale berechnen kann. Ist dort kein abweichender Preis angegeben, beträgt die Pauschale EUR 0,50 je km, einschließlich Umsatzsteuer. Maßgeblich für den Sitz des Partners ist der Eintrag im Verzeichnis nach § 8.

(3) Für Fleurop-Aufträge, die noch am Tag der Bestellung ausgeliefert werden sollen und dem ausführenden Partner nicht am Auslieferungstag bis 8:00 Uhr vorliegen, erhöhen sich die Zustellkosten um einen Expresszuschlag von EUR 5,00 einschl. USt.

(4) Für Fleurop-Aufträge, die an einem Sonn- oder Feiertag ausgeliefert werden sollen, erhält der ausliefernde Partner einen Sonntagszuschlag von pauschal EUR 7,95. Für Saisontage wie Valentinstag und Muttertag kann die Fleurop AG gesonderte Tarife rechtzeitig vorher bekannt geben.

(5) Mit Zustimmung des vermittelnden Partners kann der Zuschlag auch für eine notwendige zweite Zustellung des Fleurop-Grußes berechnet werden.

(6) Die in dieser Vorschrift genannten Kosten werden im Rahmen der Abrechnung nach § 27 berücksichtigt und werden dem Kunden nicht zusätzlich in Rechnung gestellt. Die gegenüber den Kunden abzurechnenden Kosten ergeben sich aus § 12.

(7) Sämtliche Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 21 Abweichung/offener Preis

(1) Ist ein Lieferauftrag abweichend von § 13 unter dem Mindestwert vermittelt worden und die Auslieferung nicht zu dem gewünschten Wert möglich, kann der Wert auf den Mindestauftragswert angehoben werden. Die Differenz zum Mindestwert trägt der vermittelnde Partner.

(2) Der ausführende Partner ist verpflichtet, den Preis eines preisoffenen Auftrags (§ 11 Absatz 6) mit dem

vermittelnden Partner unverzüglich abzustimmen oder, wenn dies nicht möglich ist, am Tag vor der Lieferung bekanntzugeben.

(3) Jede Abweichung des ausgelieferten Fleurop-Grußes von dem Bestellten ist dem vermittelnden Partner und von diesem dem auftraggebenden Kunden mitzuteilen. Sofern es sich nicht nur um unwesentliche Änderungen handelt, ist seine Zustimmung zu der Änderung einzuholen.

§ 22 Zustellungsnachricht/Nichtzustellbarkeit

(1) Der ausführende Partner hat eine Bestätigung der erfolgreichen Ausführung unverzüglich, noch am Liefertag, zu übermitteln. Gleiches gilt für einen erfolglosen Lieferversuch (Ordertracking).

(2) Ist ein Fleurop-Gruß trotz aller Bemühungen unverschuldet nicht zustellbar, kann der ausführende Partner eine Erstattung der ihm entstandenen und nachgewiesenen Kosten bis maximal zur vollen Höhe des ihm zustehenden Anteils des Auftragswertes durch den vermittelnden Partner verlangen. Alternativ kann ohne Einzelnachweis eine Stornokosten-Pauschale in Höhe von EUR 10,00 abgerechnet werden. Der Partner ist in jedem Fall verpflichtet, zur Schadensbegrenzung aktiv beizutragen, z.B. durch den anderweitigen Verkauf des nicht zustellbaren Werkstücks.

§ 23 Erkennbarkeit/Garantie

(1) Bei jedem ausgelieferten Fleurop-Gruß muss das ausführende Partnergeschäft mit Name, Adresse und Telefonnummer erkennbar sein.

(2) Ferner muss jedem ausgelieferten Fleurop-Gruß die offizielle Fleurop-Garantieerklärung beiliegen.

(3) Der Partner gewährleistet damit für jeden Fleurop-Gruß, dass die gewünschte Ware zum vereinbarten Termin in frischer, einwandfreier Qualität und im bestellten Wert geliefert wird.

(4) Im Zusammenhang mit den Pflegehinweisen und dem Frischehaltemittel für das Vasenwasser, die jedem Fleurop-Gruß beizulegen sind, übernimmt der Partner Gewähr dafür, dass die Blumen, soweit das ihrer Natur entspricht, sieben Tage lang halten, und leistet im Falle einer berechtigten Qualitätsbeanstandung Naturalersatz.

§ 24 Reklamation, Vertragsstrafen

(1) Im Falle einer Rückfrage oder Reklamation ist der ausführende Partner zur Mitwirkung bei der Klärung, insbesondere zum Nachweis der ordnungsgemäßen Auslieferung verpflichtet. Dies umfasst den Gegenstand der Auslieferung ebenso wie die korrekte Übergabe. Es wird daher empfohlen, eine Aufstellung und Kalkulation der verwendeten Blumen und ggf. weiteren Produkte zu notieren und die Lieferung durch den

Empfänger auf dem offiziellen Empfangsbestätigungsfeld quittieren zu lassen. Kann der Partner den Nachweis nicht führen, und werden die Fleurop AG und/oder der vermittelnde Partner wegen einer mangelhaften Ausführung des Auftrags oder der fehlenden Nachweisbarkeit der ordnungsgemäßen Ausführung in Anspruch genommen, hat der ausliefernde Partner den in Anspruch Genommenen von diesen Ansprüchen freizustellen und ihnen die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung zu ersetzen.

(2) Lieferaufträge, die zu einer berechtigten Reklamation Anlass geben, werden dem ausführenden Partner, soweit er dies verschuldet hat, nicht gutgeschrieben. Hat der vermittelnde Partner die Reklamation verschuldet, ist der ausführende Partner im Rahmen der Abrechnung nach §§ 27 ff. gegenüber dem vermittelnden Partner so zu stellen, als wäre die Auslieferung ordnungsgemäß abgewickelt worden.

(3) Bei berechtigten Reklamationen, ist der vermittelnde oder ausliefernde Partner, der die Reklamation verschuldet hat, für den Ersatz des entstandenen Schadens verantwortlich. Fleurop kann die Partnerschaft ferner im Falle dreier berechtigter Reklamationen innerhalb eines Jahres ohne Abmahnung kündigen, sofern der betroffene Partner von den vorausgehenden Reklamationen Kenntnis erlangt hat.

(4) Wird ein Auftrag nicht oder nicht fristgerecht ausgeführt, weil ein ausführender Partner die Schließzeiten seines Geschäftes nicht oder nicht rechtzeitig nach § 8 Absatz 2 bekannt gemacht hat, kann die Fleurop AG eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 250,00 geltend machen. Im Wiederholungsfall ist die Fleurop AG nach einer entsprechenden Abmahnung zu einer außerordentlichen Kündigung nach § 3 Absatz 4 berechtigt.

VI. Gutscheine

§ 25 Gutscheinarten, Verkauf, Sorgfaltspflichten

(1) Partner sind gehalten, Gutscheine zu verkaufen.

Gutscheine sind:

- Gutscheine mit aufgedrucktem Wert,
- Gutscheine mit frei aufladbarem Wert.

(2) Die Fleurop AG ordnet den Barcode jedes Gutscheines einem Partner zu, bevor dieser an ihn versandt wird. Kommen dem Partner Gutscheine durch Diebstahl oder sonst wie abhanden, hat er dies der Fleurop AG unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Verletzt der Partner diese Obliegenheit, kann er zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens herangezogen werden.

(3) Der Verkauf erfolgt ausschließlich zum aufgedruckten oder zu dem auf dem Gutschein aufgeladenen Wert. Der verkaufende Partner ist der Emittent (Herausgeber) des Gutscheins.

(4) Die Partner sind verpflichtet, bei einem Verkauf die erforderliche Aktivierung des Gutscheins durchzuführen sowie dem Kunden einen Verkaufsbeleg auszuhandigen. Der Partner beachtet ferner die im „Handbuch Gutscheine“ aufgeführten Bestimmungen, um ein möglichst verlässliches und nachhaltiges Gutscheingeschäft sicherzustellen.

(5) Der Verkauf der alten Flora-Cheques darf nur noch bis zum 31.12.2017 erfolgen. Noch nicht verkaufte Flora-Cheques sind bis zum 31.12.2017 an die Fleurop AG zurückzusenden.

§ 26 Einlösung

(1) Das Einlösen/Annehmen von mit Fleurop gekennzeichneten Gutscheinen (und bis 31.12.2020 auch noch die Annahme der veralteten Flora-Cheques) ist Teil der Partnerschaft. Nach Wahl des Kunden werden Gutscheine gegen die Produktpalette im betreffenden Fachgeschäft oder aber gegen Fleurop-Aufträge in Höhe des aufgedruckten oder auf einem Gutschein aufgeladenen Wertes eingelöst („einlösender Partner“). Die Fleurop AG steht dafür ein, dass die ausgebenden Partner im Falle einer Einlösung ihren Pflichten nachkommen.

(2) Bei der Einlösung gilt die regelmäßige Verjährungsfrist des BGB, d.h. die Einlöseverpflichtung besteht bis zum 31. Dezember des dritten auf die Ausstellung oder Aufladung des Gutscheins folgenden Jahres. Ein verjährter Gutschein darf vom Partner nicht mehr akzeptiert und angenommen werden. Die Prüfung der Gültigkeit des Gutscheins ist verpflichtend.

VII. Abrechnung

§ 27 Monatsabrechnung

(1) Im Monatsturnus erhält der Partner durch die Fleurop AG eine Aufstellung sämtlicher von ihm vermittelten und ausgeführten Lieferaufträge, seiner verkauften bzw. eingelösten Gutscheine.

(2) Deren Summen sowie die Positionen aus dem Geschäftsverkehr mit der Fleurop AG und deren Vertragspartnern werden durch die Fleurop AG fakturiert. Die unmittelbare Vertragsbeziehung aus dem Kommissionsvertrag zwischen dem vermittelnden und ausliefernden Partner bleibt unberührt. Der Partner erhält darüber monatlich eine Sammelrechnung (Monatsabrechnung).

(3) Der Partner ist verpflichtet, eventuelle Einwen-

dungen gegen die Monatsabrechnung innerhalb von vier Wochen geltend zu machen. Andernfalls gilt die Rechnung als von ihm geprüft und für richtig befunden.

(4) Ein Lastschriftsaldo der Monatsabrechnung ist sofort fällig und wird durch die Fleurop AG unverzüglich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Ein Guthabensaldo wird innerhalb einer Frist von fünf Bankarbeitstagen überwiesen.

(5) Der Partner ist verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat für ein von ihm zu benennenden Geschäfts-Bankkonto zu erteilen.

(6) Die Einnahmen aus dem Verkauf von Fleurop-Lieferaufträgen und Gutscheinen sind bis zum Ausgleich über die Monatsabrechnung von dem Partner gesondert aufzubewahren und treuhänderisch zu verwalten. Bei Gutscheinen besteht die Pflicht bis zur Einlösung und Abrechnung mit dem einlösenden Partner oder längstens bis zum Eintritt der Verjährung.

(7) Die Fleurop AG verrechnet Vermittlungs- und Ausführungsleistungen des Partners und weist die dafür anfallenden Umsatzsteuerbeträge aus.

(8) Die Fleurop AG ist ermächtigt, Forderungen des Partners gegen andere Partner der Fleurop AG aus der Vermittlung und Ausführung von Fleurop-Aufträgen in eigenem Namen gerichtlich und außergerichtlich einzuziehen und diese zu verrechnen.

§ 28 Belegeinreichung bei alten Flora-Cheques

Der Partner ist gehalten, von jedem eingelösten Flora-Cheque, der ihm gutgeschrieben werden soll, einen Originalbeleg zur Fleurop AG zu schicken. Jeder eingelöste Flora-Cheque ist einzuschicken, auch dann, wenn er zuvor durch den Partner selbst verkauft worden ist. Zur Vornahme einer Verrechnung ist die Fleurop AG erst in dem Abrechnungsmonat verpflichtet, in dem der Beleg – spätestens am letzten Kalendertag – eingeht.

§ 29 Provision/Servicepauschale

(1) Für die Vermittlung eines Lieferauftrags behält der vermittelnde Partner oder – bei einer Vermittlung über das Internet – die Fleurop AG eine Provision in Höhe von 20% (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) auf den Auftragswert, der sich ohne Berücksichtigung der Zustellkosten und der Servicepauschale nach § 12 Absatz 3 berechnet. Der verbleibende Anteil des Auftragswertes wird dem ausführenden Partner über dessen Monatsabrechnung gutgeschrieben.

(2) Für einen gegebenenfalls vermittelten Extra-Artikel werden 20% Provision berechnet, sofern dieser Artikel zum Sortiment des ausführenden Geschäfts gehört. Der verbleibende Anteil des Auftragswertes wird dem ausführenden Partner über dessen Monats-

abrechnung gutgeschrieben. Muss der Extra-Artikel eigens für den Auftrag besorgt werden, erfolgt die Vermittlung provisionsfrei, und der ausführende Partner ist gehalten, lediglich seinen Einkaufspreis zuzüglich 20% Aufschlag in Rechnung zu stellen.

(3) Bei Auslandsaufträgen beträgt die Provision generell 20% auf den Auftragswert.

(4) Hat der vermittelnde Partner eine Servicepauschale nach § 12 Absatz 3 erhoben, verbleibt diese bei ihm.

(5) Für den Verkauf eines Gutscheins beträgt die Provision 20% des Gutscheinwertes. Die Verkaufsprovision wird erst bei der Einlösung des Gutscheines abgerechnet. Der verkaufende Partner behält zunächst den gesamten Gutscheinwert ein und hat dies treuhänderisch zu verwalten.

(6) Bei der Einlösung werden dem einlösenden Partner über dessen Monatsabrechnung 80% des Gutscheinwertes gutgeschrieben.

§ 30 Misslungener Bankeinzug

(1) Misslingt der Bankeinzug eines Lastschriftsaldos durch vom Partner zu vertretende Umstände, fallen ab dem Tag des Versands der Monatsabrechnung Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz an. Darüber hinaus sind alle entstehenden weiteren Kosten von dem Partner zu tragen.

(2) Zusätzlich wird der Partner bei einem misslungenen Bankeinzug nach Absatz 1 mit sofortiger Wirkung für den Einkauf im FloristShop und für den Blumen-einkauf gesperrt bzw. ist ein weiterer Einkauf nur noch gegen Vorkasse möglich.

§ 31 Zahlungssicherung

(1) Der Agenturpartner hat zu Beginn der Partnerschaft eine unverzinsliche Sicherungsleistung in Höhe von EUR 150,00 zur Absicherung eventueller Forderungsausfälle im Abrechnungsverkehr zu hinterlegen (Regelkaution).

(2) Kommt es beim Lastezugsverfahren innerhalb eines Jahres zweimal zu einer Bankrücklastschrift, ist eine zinslose Sicherungsleistung zu hinterlegen, die sich in der Höhe nach den tatsächlichen Ausfallrisiken der Fleurop AG orientiert.

(3) Die Fleurop AG kann darüber hinaus zur Absicherung eines Forderungsausfallrisikos die Stellung von geeigneten Sicherheiten durch den Partner in angemessener Höhe verlangen, wenn aufgrund einer entsprechenden Wirtschaftsauskunft, weil Treuhändler (§ 27 Absatz 6) offensichtlich nicht ordnungsgemäß verwaltet werden oder aus sonstigem Grund eine konkrete Gefahr eines Forderungsausfalls besteht. In diesem Fall kann die Fleurop AG bis zur Stellung geeigneter Sicherheiten die Vermittlung von Fleurop-Lieferaufträgen und/oder Gutscheinen vorläufig unter-

sagen.

(4) Hinterlegte Sicherungsleistungen werden nach Beendigung der Partnerschaft im Zuge der Endabrechnung ausgezahlt, soweit nicht eine Verrechnung mit sonstigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, die vorrangig möglich ist, erfolgt.

§ 32 Gebühren und Umlagen

(1) Für die Abrechnung fallen folgende Kosten, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, an:

Für Lieferpartner:

Buchungs- gebühr	pro abgerechneten Lieferauftrag	EUR 0,35
	pro abgerechnetem Gutschein (gem. § 25 Absatz 1)	EUR 0,35
	Ausnahme: pro abgerechneten Flora-Cheque, der im einlösenden Geschäft auch verkauft worden ist	kostenfrei

Für Agenturpartner:

Buchungs- gebühr	pro abgerechneten Lieferauftrag	EUR 0,70
	pro abgerechnetem Gutschein (gem. § 25 Absatz 1)	EUR 0,70
	Ausnahme: pro abgerechneten Flora-Cheque, der im einlösenden Geschäft auch verkauft worden ist	kostenfrei

Für alle Partner:

Risiko- umlage	pro verkauftem Gutschein (gem. § 25 Absatz 1) in Höhe von	1%
	des nominalen Gutscheinwertes; belastet wird der verkaufende Partner	

(2) Im Fall nicht ordnungsgemäßer Zahlung sind, ungeachtet der Verpflichtung zur Übernahme der Fremdkosten aus § 30 Absatz 1 Satz 2, folgende Gebühren vom Partner zu tragen:

Mahngebühr	EUR 10,00
Bearbeitungsgebühr für Beantragung eines gerichtlichen Mahnbescheides (zzgl. Gerichtskosten)	EUR 10,00

§ 33 Nicht eingelöste Gutscheine

(1) Nach Ablauf der Verjährungsfrist können bei dem ausgebenden Partner die Erlöse aus dem Verkauf eines Gutscheins abzüglich der in § 32 genannten Gebühren und Umlagen endgültig verbleiben; etwaige Rücklagen können aufgelöst werden.

(2) § 33 Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Partnerschaft vor dem Eintritt der Verjährung endet. In diesem Falle gilt Absatz 1 erst dann, wenn die Endabrechnung gem. § 34 einen Gutschriftsaldo ausweist.

§ 34 Endabrechnung und Pflichten bei Beendigung der Partnerschaft

(1) Nach Beendigung der Partnerschaft werden Gutschriftsalten nicht mehr ausgezahlt. Die Endabrechnung aller verkauften und nicht eingelösten Gutscheine erfolgt innerhalb von drei Monaten, soweit zu diesem Zeitpunkt mindestens zwei Monate lang keine Lastschriften mehr erfolgt sind, andernfalls entsprechend später, spätestens nach 36 Monaten.

(2) Die Verpflichtung zum Ausgleich späterer Forderungen aus der Einlösung von durch den Partner verkauften Flora-Cheques besteht dessen ungeachtet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weiter.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 35 Datenschutz

(1) Sämtliche personenbezogene Daten, die den Partnern der Fleurop AG zur Verfügung gestellt werden, dürfen ausschließlich für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt wurden. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des BDSG, sind einzuhalten.

(2) Der Partner ist informiert und einverstanden, dass die Daten zu seiner Person und seinem Geschäftsbetrieb von der Fleurop AG zum Zwecke der Vertragserfüllung und des reibungslosen Geschäftsablaufs unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Der Partner ist einverstanden, dass die Fleurop AG seine E-Mail-Adresse nutzt, um ihm Werbung der Fleurop AG zuzusenden. Er kann dieser Verwendung der Adresse jederzeit widersprechen.

(3) Der Partner ist informiert und einverstanden, dass zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen, erhoben und verwendet werden.

(4) Der Partner verarbeitet personenbezogene Daten möglicherweise im Sinne des § 11 BDSG im Auftrag der Fleurop AG. Die hierbei zu beachtenden Regelungen sind „Auftragsdatenverarbeitung“ geregelt.

§ 36 Geheimhaltung

(1) Der Partner darf vertrauliche Informationen über die Fleurop AG, andere Partner oder das Fleurop-System nur zu den vereinbarten Zwecken verwenden

und solche Informationen nicht an Dritte weitergeben. Vertrauliche Informationen sind insbesondere kaufmännische Informationen, von denen der Partner im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit mit der Fleurop AG Kenntnis erlangt.

(2) Nicht vertraulich sind solche Informationen, die öffentlich bekannt geworden sind oder dem Partner bereits bei Vertragsabschluss bekannt waren, ohne dass eine Vertragsverletzung des Partners hierfür ursächlich war. Die Geheimhaltungspflicht gilt ferner nicht, soweit eine gesetzliche, gerichtliche oder behördliche Verpflichtung zum Offenbaren der Information besteht. Im Falle einer solchen notwendigen Offenbarung ist die Fleurop AG, soweit zulässig, unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Geheimhaltungspflicht überdauert die Beendigung des Vertrages.

§ 37 Änderungen, salvatorische Klausel, Gerichtsstand

(1) Änderungen der Geschäftsbedingungen werden im MerkurPortal veröffentlicht. Sie gelten nach Bekanntgabe, sofern der Partner der Änderung nicht binnen vier Wochen nach Zugang einer Mitteilung bzw. Veröffentlichung im MerkurPortal widerspricht. Im Falle des Widerspruchs ist die Fleurop AG zur ordentlichen Kündigung des Vertrages nach § 3 berechtigt.

(2) Erfüllungsort und, soweit der Partner Vollkaufmann ist, auch Gerichtsstand ist der Bezirk des Amtsgerichts Berlin Schöneberg.